

Mittelfehlverwendung & Vertretungsberechtigung

Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht: Vertretungsbeschränkungen können schützen
Finanzministerium Sachsen-Anhalt, Schreiben 01.03.2022 [Aktenzeichen 42-S 0182-1]

Vereine sichern sich per Satzung regelmäßig dagegen ab, dass ein oder der Vorstand seine Vertretungsberechtigung missbraucht. Die entsprechenden Regelungen verhindern nicht nur, dass der Verein haftet, sondern schützen auch vor dem möglichen Verlust der Gemeinnützigkeit. Das hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt aktuell klargestellt.

Üblich in der Praxis: Gemeinsame Vertretungsberechtigung

In der Praxis sind Regelungen üblich, wonach der Verein durch zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Rechtsgeschäfte für den Verein können die entsprechenden Vorstandsmitglieder also nur gemeinsam abschließen. Ist diese gemeinsame Vertretungsberechtigung im Vereinsregister eingetragen, ist der Verein bei Geschäften, die ein Vorstandsmitglied allein tätigt, nicht gebunden. Der Vertragspartner muss und kann sich an das Vorstandsmitglied selbst halten.

Wann haben Verstöße gemeinnützigkeitsrechtliche Folgen?

Werden Mittel außerhalb der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet, stellt das grundsätzlich einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot nach § 55 Abs. 1 AO dar. Mittelverwendung in diesem Sinne heißt so das FinMin Sachsen-Anhalt vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Einsatz von Vereinsvermögen im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung der Vereinsorgane.

Kann Fehlverhalten des Vorstands dem Verein zugerechnet werden? Verstöße gegen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts (Fehlverwendung von Mitteln) können grundsätzlich nur der Vorstand und andere vertretungsberechtigte Personen begehen. Der Verstoß hat aber nur dann Folgen für die Gemeinnützigkeit, wenn deren Fehlverhalten dem Verein zugerechnet werden kann. Ein Handeln von Personen, die nicht vertretungsberechtigt sind, kann dem Verein dagegen nicht zugerechnet werden. Er muss demnach gemeinnützigkeitsrechtlich ohne Folgen bleiben.

Wichtig Allerdings muss der Vorstand auch in diesem Fall die erforderlichen rechtlichen Schritte unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten also z. B. Strafanzeige erstaten oder eine Zivilklage betreiben. Bleibt der Vorstand untätig, könnte die Mittelfehlverwendung dem Verein dennoch zugerechnet werden.

Vertretungsbeschränkung im Innenverhältnis reicht nicht Nach Auffassung des FinMin wirkt nur eine im Vereinsregister eingetragene Vertretungsbeschränkung auch gemeinnützigkeitsrechtlich. Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung, die nur im Innenverhältnis gelten, führen also,

wenn Vertretungsorgane dagegen verstoßen, dennoch zu einer Zurechnung ihres Handelns zum Verein.

„Deklination“ an konkreten Fallbeispielen

Das FinMin erklärt die Theorie an einem Praxisbeispiel. In dem Fall verfügen die vertretungsberechtigten Organe des Vereins (Vorstand, besonderer Vertreter) über Vereinsvermögen und überschreiten dabei die Geschäftsführerbefugnisse, die ihnen laut Satzung zustehen. Es gibt zwei Anwendungsfälle:

1. Beschränkung der Vertretungsbefugnis galt nur im Innenverhältnis Im ersten Fall wird unterstellt, dass die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nur im Innenverhältnis galt. Sie war also nicht im Vereinsregister eingetragen. Folge: Es liegt eine steuerschädliche Verwendung von Mitteln des Vereins vor, weil das Verhalten der Organe dem Verein rechtlich zugerechnet werden kann.

Beispiel Die beiden Vorstandsmitglieder sind nach der Satzung jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen aber alle Geschäfte der Zustimmung des Gesamtvorstands. Ein Vorstandsmitglied zahlt ein weit überhöhtes Honorar an einen befreundeten Dozenten.

Folge: Diesen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot muss sich der Verein zurechnen lassen. Das Finanzamt kann die Gemeinnützigkeit entziehen, wenn ein schwerer Verstoß vorliegt (z. B. hohe Überschreitung der branchenüblichen Vergütung).

2. Beschränkung der Vertretungsbefugnis galt im Außenverhältnis In Fall zwei üben die Vorstandsmitglieder die tatsächliche Geschäftsführung ohne Vertretungsmacht nach außen aus. Die Vertretungsbeschränkung muss dazu im Vereinsregister eingetragen sein.

Beispiel Wie oben, aber die Vorstandsmitglieder sind laut Satzung nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Zahlung des überhöhten Honorars war auch im Außenverhältnis rechtlich unzulässig.

Folge: Weil ein Vorstandsmitglied allein gehandelt hat, liegt keine schädliche Mittelverwendung des Vereins vor. In diesem Fall wäre der Vertrag über die Honorarzahlung für den Verein ohnehin nicht bindend. Der Verein könnte die Zahlung vom Dozenten zurückfordern.

Wenn die Mittelfehlverwendung eine Straftat darstellt

Begehen Vertretungsorgane bei der Mittelfehlverwendung zugleich eine Straftat, darf das nach Auffassung des FinMin Sachsen-Anhalt dem Verein grundsätzlich nicht zugerechnet werden. Ein solches kriminelles Verhalten ist nämlich niemals durch die satzungsmäßige Amtsausübung des vertretungsberechtigten Organs bestimmt.

Beispiel Ein Vorstandsmitglied, das für die Gehaltsabrechnung zuständig ist, setzt seine Ehefrau auf die Gehaltsliste, obwohl sie nicht für den Verein arbeitet. Die Zahlungen verschleiert er, indem er die Gehälter per Sammelüberweisung zahlt.

Folge: Hier liegt zweifelsfrei eine Straftat (Unterschlagung, mindestens aber Untreue) vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Vorstand laut Satzung die Zahlungen grundsätzlich allein tätigen durfte.

Empfehlungen für die Vereinspraxis

Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands lassen sich in verschiedener Weise realisieren. Am häufigsten ist eine gemeinsame Vertretungsmacht, sodass kein Vorstandsmitglied Verfügungen allein tätigen darf.

Möglich ist aber auch

- nur bestimmte Geschäfte erlaubnispflichtig zu machen (z. B. Abschluss von Arbeits- oder Mietverträgen) oder
- die Vertretungsmacht betragsmäßig zu begrenzen.

Im Einzelfall kann das die Arbeit des Vorstandes erschweren, weil immer die Zustimmung oder gar Unterschrift weiterer Vorstandsmitglieder eingeholt werden muss. Hier gilt es also abzuwägen.

Weil die im Register eingetragenen Vertretungsbefugnisse in der Praxis nur selten abgefragt werden (etwa bei größeren Geschäftsabschlüssen oder Zuwendungsverträgen), kann eine praktikable Lösung auch darin bestehen, die nach außen beschränkte Vertretungsmacht im Innenverhältnis zu erweitern.

Es gilt nämlich Überschreitet der Vorstand seine Vertretungsbefugnis, sind die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte deswegen nicht unwirksam. Es ist lediglich nicht der Verein gebunden, sondern der Vorstand persönlich. Der Verein kann solche Geschäfte aber im Nachhinein genehmigen.